



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Mai 2019

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	149		
98 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen	149		
99 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	150		
100 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV für die Holcim West-Zement GmbH	151		
		101	Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Dinkelaue im Anschluss an den Geltungsbereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Heying Esch“ der Gemeinde Legden“ 151
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	152
		102	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO 152

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen zur Durchführung von IT-Dienstleistungen zur Bereitstellung und Betrieb der Software „Session“ habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 20. Mai 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-100/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Wettringen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Gemeinde Wettringen“ genannt -
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Wettringen schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekannt-

machung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Gemeinde Wettringen und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der öffentlichen Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung des Sitzungsdienstes interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 2

Vertragsgegenstand

Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, die Bereitstellung und den Betrieb der Software „Session“ für die Gemeinde Wettringen zu gewährleisten, (mandatierende Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Wahrnehmung der einzelnen Module der Software werden auf die tatsächlichen Anforderungen beschränkt und können über eine Citrix-Bereitstellung angewendet werden.

Daneben wird der Gemeinde Wettringen die Nutzung des Gremieninfoportals „SessionNet“ sowie die Nutzung der mobilen Anwendung „Mandatos 3“ ermöglicht. Sollte der Kreis Steinfurt in Zukunft das derzeitige Verfahren mit dem eines anderen Herstellers ablösen, so tritt dieses dann an die Stelle des z.Zt. eingesetzten Verfahrens.

§ 3

Mitwirkung

Für die regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Kreis Steinfurt richtet die Gemeinde Wettringen eine Kontaktstelle ein.

§ 4**Kostenerstattung und Abrechnung**

- (1) Die Gemeinde Wettringen entschädigt den Kreis Steinfurt kostendeckend für die erbrachten Dienstleistungen. Die Höhe der Entschädigung wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (2) Die Entschädigung wird halbjährlich rückwirkend abgerechnet.
- (3) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 von der Gemeinde Wettringen zu tragen.

§ 5**Weisungsrecht**

- (1) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt zur Durchführung der Aufgabe eingesetzt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt unterliegen bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6**Datenschutz**

Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Hierfür wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung getroffen.

§ 7**Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung tätig werden, sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Wettringen, über die sie bei ihrer Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8**Haftung**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgabe nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Wettringen tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Wettringen als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Wettringen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Wettringen.
- (2) Die Gemeinde Wettringen stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Wettringen einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Vertragsdauer, Kündigungsrecht**

- (1) Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.6. und 31.12. eines Jahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Die Vereinbarung endet, sofern sie nicht vorher gekündigt wurde, am 31.12.2025. Hierzu bedarf es keiner besonderen Kündigung. Sollte eine Verlängerung über diesen Zeitraum von den Vertragsparteien gewünscht sein, werden rechtzeitig vorher entsprechende Verhandlungen aufgenommen.
- (3) Im Falle einer Kündigung stehen der Gemeinde Wettringen gegen Erstattung der Ausfertigungskosten die Rückgabe seiner Datenbestände in den gespeicherten Satzformaten zu.

§ 10**Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

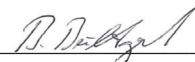
§ 11**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Wettringen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 30.04.2019 Wettringen, den 16.4.2019
für den Kreis Steinfurt: **für die Gemeinde Wettringen:**


 Dr. Klaus Effing
 (Landrat)




 Berthold Bültgerds
 (Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 149-150

99 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster Herten, den 21.05.2019
 500-53.500-53.0083/17/1.12 Gartenstraße 27, 45699 Herten
 dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma Arsol Aromatics GmbH & Co.KG, Uferstraße 105, 45881 Gelsenkirchen mit Datum vom 09.05.2019 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.12 (Verfahrensart G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Destillation oder Weiter-

verarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb, eines Tanklagers mit Ent- und Beladeeinrichtungen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Uferstraße 105 Gemarkung Hessler geändert betrieben werden. Dabei bleibt die Jahresproduktionskapazität der Destillationsanlage unberührt und es werden alle Rohstoffe, alle Fertigprodukte und eigene Zwischenprodukte gelagert.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 17.06.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, 3. Etage, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen-Buer.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutzrecht und Naturschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Libor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 150-151

100 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV für die Holcim WestZement GmbH

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.05.2019
Az.: 500-0053376/0026.B Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Holcim WestZement GmbH hat die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV - Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) für das Zementwerk Kollenbach auf dem Grundstück Am Kollenbach 27 in 59269 Beckum (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt nach der Bekanntmachung insgesamt einen Monat, in der Zeit vom 03.06.2019 bis 02.07.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
2. Stadt Beckum, Bauordnungsamt, Zimmer 65, Weststr. 46, Eingang Alleestraße, 59269 Beckum

Zudem ist der Entwurf, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Einwendungen zum Entwurf können vom 03.06.2019 bis einschließlich 16.07.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Im Auftrag
gez. Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 151

101 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Dinkelaue im Anschluss an den Geltungsbereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Heying Esch“ der Gemeinde Legden“

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.05.2019
Az.: 54.09.01.07-004/2019.0004

Der Vorhabenträger Fa. PROFILAN Kunststoffwerke GmbH & Co. KG plant die Maßnahme „Dinkelaue im Anschluss an den Geltungsbereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Heying Esch“ der Gemeinde Legden“. Das Vorhaben gliedert sich in zwei räumlich voneinander getrennten Teilvorhaben, der Betriebserweiterung im Osten des Plangebiets und die im Süden und Südwesten hieran anschließende Ersatzmaßnahme zur ökologischen Umgestaltung der Dinkel.

Das Vorhaben führt im Bereich der Betriebserweiterung zu einer Flächeninanspruchnahme von 8.015 m². Als ökologische Ausgleichsmaßnahme ist an der Dinkel die Schaffung einer Sekundäraue geplant. Diese wird mehrmals pro Jahr überflutet und es entsteht dadurch eine ökologische Aufwertung des Gewässers und der Uferbereiche.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben der Fa. PROFILAN GmbH & Co.KG ist nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen haben, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass für das Vorhaben der Fa. PROFILAN Kunststoffwerke GmbH & Co.KG eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist. Das Vorhaben hat **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die wesentlichen Auswirkungen der geplanten Betriebserweiterung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchti-

gungen bei keinen der untersuchten Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen führt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 AZ.: 54.09.01.07-004/2019.0004
 Im Auftrag
 gez. Luttrup
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 151-152

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102 Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO

Die Verbandsversammlung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO hat in ihrer Sitzung am 18.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die EUREGIO-Verbandsversammlung

- *stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 48.902.761,26 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 299.569,77 € fest,*
- *erteilt der Geschäftsführung und dem Vorstand der EUREGIO für den Jahresabschluss 2017 Entlastung,*
- *beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 299.569,77 € mit einem Betrag in Höhe von 99.856,59 € der Ausgleichsrücklage und mit einem Betrag in Höhe von 199.713,18 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.*

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde von der Revision des Kreises geprüft und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der EUREGIO hat sich diesem Prüfungsergebnis angeschlossen und die dort getroffenen Feststellungen als eigenes Prüfungsergebnis übernommen.

Nach Feststellung durch die Verbandsversammlung wurde der Jahresabschluss nebst Anlagen der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

AKTIVA

Anlagevermögen	284.557,00 €
Umlaufvermögen	48.596.733,98 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	21.470,28 €
	<u>48.902.761,26 €</u>

PASSIVA

Eigenkapital	1.607.265,73 €
Rückstellungen	255.089,92 €
Verbindlichkeiten	46.433.641,82 €
Passive Rechnungsabgrenzung	606.763,79 €
	<u>48.902.761,26 €</u>

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 18 (1) GkG nicht erforderlich.

Gronau, 20.05.2019

R.G. Welten
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 152

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster